



## Intime 1/ 2024

### *In eigener Sache:*

#### **Wir haben gefeiert:**

Im Oktober haben wir ein besonderes Jubiläum gefeiert: Frau **Margret Creutz** unterstützt unser Team seit 40 Jahren! Wir danken Frau Creutz sehr für ihre langjährige Treue.

Seit dem **01.09.2023** ist Frau **Tamara Hocks** zurück aus der Elternzeit und unterstützt uns wieder tatkräftig.

Seit dem **01.01.2024** ist auch Frau **Verena Meisen** wieder zurück aus der Elternzeit und unterstützt unser Team ebenfalls tatkräftig.

#### **Verzögerung Postzustellung:**

In den vergangenen Wochen ist es leider aus den verschiedensten Gründen immer wieder zu massiven Verzögerungen bei den Postzustellungen in unserem Büro gekommen. Das führte insbesondere zur nicht fristgerechten Einreichung von Umsatzsteuervoranmeldungen. Wir bitten Sie daher, die Buchführungsunterlagen frühzeitig in die Post zu geben und nicht kurz vor Ablauf der Frist. Gerne können Sie uns auch noch einmal auf die Möglichkeit der Digitalisierung der Buchhaltung ansprechen. Hier sind Sie unabhängig von der fristgerechten Zustellung durch die Post.

**Aus Umweltschutzgründen werden wir (ab sofort) nur noch Umweltpapier verwenden!**

### **Wachstumschancengesetz nur teilweise verabschiedet**

Gerne hätten wir Sie an dieser Stelle mit den vollständigen Änderungen zum Jahreswechsel versorgt. Der Bundestag hat dem **Wachstumschancengesetz**, welches insbesondere Änderungen hinsichtlich der Abschreibung von Gebäuden, Erhöhung der GWG-Grenze sowie der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen, Freigrenzen für Betriebsveranstaltungen und vieles mehr enthielt, zwar zugestimmt, aber das Gesetz hat es vor dem Jahreswechsel nicht mehr durch den Bundesrat geschafft. Aufgeschoben ist hoffentlich nicht aufgehoben. Die Änderungen sollen, soweit sie verabschiedet werden, dennoch rückwirkend ab dem 01.01.2024 gelten. Wir informieren Sie an dieser Stelle, sobald die Änderungen gesetzlich verankert wurden.

Notwendige Änderungen, die zwingend noch verabschiedet werden mussten, wurden an das **Kreditweitmarktförderungsgesetz**, welches am 15.12.2023 vom Bundesrat verabschiedet wurde, angehängt. Hier wurde endlich die Besteuerung der **Dezemberhilfe 2022** gestrichen. Der Bund hatte im Dezember 2022 die Kosten für den Abschlag von Gas und Wärme für die Bürger übernommen. Ursprünglich war geplant, dass diese von allen Bürgern in ihrer Steuererklärung versteuert werden müssen. Das ist nun entfallen!



## Mindestlohn steigt zum 01.01.2024

Ab dem 01.01.2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn von derzeit 12,00 € auf **12,41 €**. Damit verbunden steigt auch die Verdienstgrenze von derzeit 520,00 € auf **538,00 €** pro Monat an. Die Jahresverdienstgrenze erhöht sich damit auf 6.456,00 €.

## Steuerliche Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum / Steuererklärungen 2023

### *Homeofficepauschale*

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich nur steuerlich geltend gemacht werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet. Es besteht dann das Wahlrecht, die tatsächlichen Aufwendungen oder die Pauschale in Höhe von nun 1.260,00 € geltend zu machen.

Sofern der Steuerpflichtige die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit die Homeofficepauschale geltend zu machen. Diese beträgt **6 €** pro Tag, maximal **1.260,00 €** pro Jahr für 210 Tage. Voraussetzung ist, dass die berufliche Tätigkeit überwiegend zu Hause ausgeübt wird. Überwiegend bedeutet hier, dass mehr als 50% der tatsächlichen Arbeitszeit zu Hause ausgeübt werden.

### *Abschreibung für Wohngebäude*

Sofern neue Gebäude nach dem 31.12.2022 fertig gestellt werden, dürfen Sie mit **3%** jährlich abgeschrieben werden und nicht nur mit 2%.

### *Erhöhung verschiedener Pausch- und Freibeträge:*

- **Sparerpauschbetrag** für Kapitaleinkünfte wird auf **1.000,00 €** erhöht (bisher 801,00 €)
- **Ausbildungsfreibetrag** Erhöhung auf **1.200,00 €** (bisher 924,00 €)
- **Arbeitnehmerpauschbetrag** Erhöhung auf **1.230,00 €** (bisher 1.000,00 €)

## Änderungen Bewirtungsbelege ab Veranlagungszeitraum 2023

Grundsätzlich sollen Bewirtungsbelege zum Betriebsausgabenabzug nur noch anerkannt werden, sofern es sich um elektronisch erstellte Bewirtungsbelege handelt. Handschriftliche Quittungen als Bewirtungsbeleg werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt. Grund für diese Änderung ist ein BMF-Schreiben aus dem Jahr 2021. Bisher wurde dieses aber von der Finanzverwaltung nicht angewandt, da es sehr umstritten ist. Ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wird die Finanzverwaltung aber nicht mehr auf dessen Anwendung verzichten. Der Bewirtungsbeleg muss nun insbesondere Angaben zur technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) sowie die Transaktions- und Seriennummer enthalten.

## E-Rechnungspflicht kommt

Die E-Rechnungspflicht im B2B-Bereich wird kommen. Nicht sofort aber ab dem **01.01.2025**. Da hier für viele Unternehmen ein hoher Aufwand im Rahmen der Umsetzung erfolgen wird, wird es eine Übergangsregelung für die Jahre 2025-2027 geben. Wir raten Ihnen dennoch, frühzeitig mit der Umsetzung zu beginnen.

Im privaten Bereich bleibt die Zustimmung des Endverbrauchers Voraussetzung für die elektronische Rechnung.